

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.  
Bundesschatzmeister, Schützenhofstraße 107, 26133 Oldenburg

## Informationen des Bundesschatzmeisters an das **Ehrenamt und Hauptamt**. Bitte weitergeben!

### **Bundesschatzmeister**

Michael Nebel

Schützenhofstraße 107

D 26133 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441 940 94 0

Telefax: +49 (0) 441 940 94 99

Mobil: +49 (0) 171 33 44 019

[Michael.Nebel@SteuerberaterOldenburg.com](mailto:Michael.Nebel@SteuerberaterOldenburg.com)

[Praesidium.BSM@Reservistenverband.de](mailto:Praesidium.BSM@Reservistenverband.de)

Oldenburg, 8. April 2021

... und der **Erlös** unserer Veranstaltung wurde **gespendet** an ...

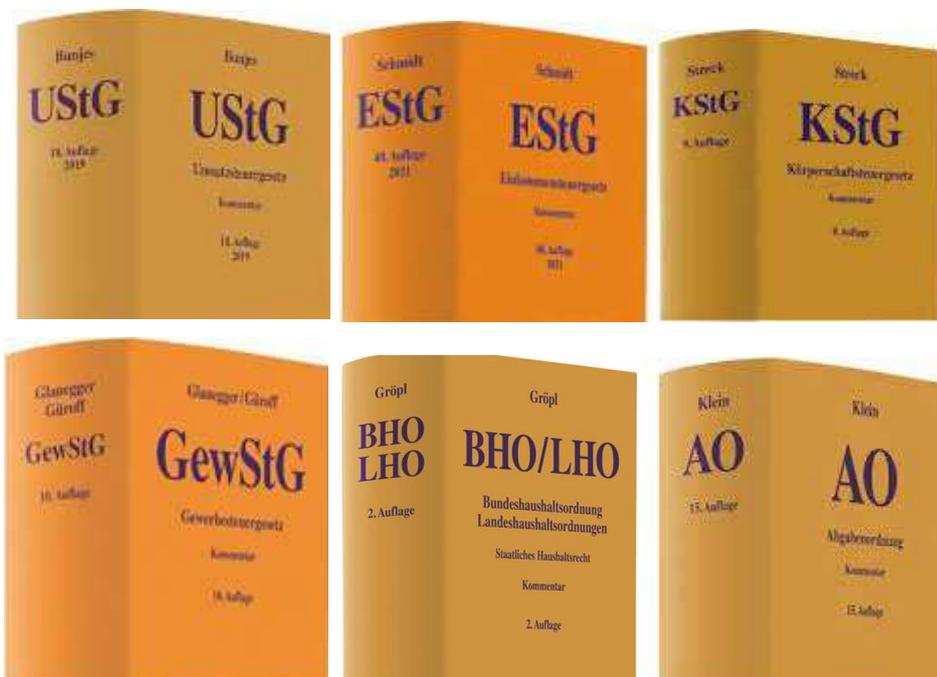
Wenn ...

... sie bei Ihren Veranstaltungen auch an den guten Zweck denken und Ihre tollen Events mit Sammlungen und Spendenaktionen verknüpfen, lesen sie bitte weiter.

... sie bei ihren Veranstaltungen Teilnehmergebühren erheben, um auszugebende Patches, Teilnehmernachweise oder Erinnerungsstücke zu finanzieren, lesen sie bitte weiter.

... ihnen bei ihrer letzten Veranstaltung die Erbsensuppe oder die Bratwurst gut geschmeckt haben und vielleicht das Bierchen dazu gut gekühlt war, lesen sie bitte weiter.

... und schauen mal (wieder?) hier rein:



## Gemeinnützigkeit und Bundeshaushaltsordnung

Natürlich ist es eine „gute Sache“, wenn wir unsere gelebte Kameradschaft auch so verstehen, dass wir helfen und unterstützen wollen. Leider gibt es da einige Fallstricke, wenn wir unsere Gemeinnützigkeit nicht gefährden wollen und wir gleichzeitig Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt insbesondere für unsere Verbandsveranstaltungen erhalten wollen.



Kernzelle unserer gemeinnützigen Tätigkeit ist die lebenslange Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung. „Wie“ wir das machen wollen, steht in unserer Satzung. „Was“ dabei zu beachten ist gibt die Abgabenordnung vor: Mittel des Reservistenverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Dazu gehören auf gar keinen Fall, dass der Reservistenverband, seine Landesgruppen oder deren Untergliederungen irgendwelche Gelder spenden.**

Natürlich können wir unsere Satzung entsprechend umschreiben. Sogar zeitnah wäre Gelegenheit dazu auf der nächsten außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung. Bitte vergessen sie dann aber nicht, den Beitrag entsprechend anzupassen. Wenn alles platzt, brauchen wir im schlimmsten Fall einen Beitrag von ca. 200 Euro pro Jahr und Person.



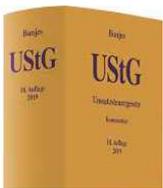
Die Bundeshaushaltsordnung versteht gar keinen Spaß dabei, wenn wir Zuwendungsmittel aus dem Bundeshaushalt abfordern, um tolle Veranstaltungen zu finanzieren und gleichzeitig Kostenumlagen, Startgelder oder wie wir auch immer solche Zuflüsse nennen wollen erheben, dadurch „rechnerische“ Überschüsse erwirtschaften und an irgendwelche andere, uns nahestehende Organisationen spenden. Bei der Prüfung der Zuwendungsmittel führt das dann dazu, dass die Anforderung der Zuwendungsmittel rechtswidrig war und mit Zinsen aus den Eigenmitteln zurückgezahlt werden müssen.

Bei den Sammlungen für den VdK machen sie es schon seit Jahren. Bei der Sicherheitspolitischen Öffentlichkeitsarbeit haben sie das bereits verinnerlicht und trennen die Sammlung vollkommen von der Veranstaltung ab, indem sie eine Sammlung für ihren guten Zweck ankündigen und durchführen.

Im Bereich der Militärischen Ausbildung ist das nicht anderes. Bitte trennen sie unbedingt Veranstaltung und Sammlung.

Startgelder sind nicht notwendig, wenn Patches und andere Erinnerungstücke direkt über den Hersteller gehandelt werden. Gern darf dieser dann Überschüsse für den guten Zweck spenden.

## Wie sieht das ganze nun steuerrechtlich aus.



Sie glauben gar nicht wie schnell eine RAG / RK / Kreis-, Bezirks- oder Landesgruppe zum Unternehmer wird. Ein Blick ins Umsatzsteuergesetz hilft: **Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.**

- Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen
  - auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt
  - oder eine Personenvereinigung (z. Bsp. Der Reservistenverband oder irgendeine der Untergliederungen) nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- Eine Tätigkeit ist dann ...
  - selbständig, wenn sie auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ausgeübt wird
  - nachhaltig, wenn sie zur Erzielung von Einnahmen vorliegt und ein Leistungsaustauschs erfolgt. Es müssen also Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt bewirkt werden.
- Von einer Lieferung spricht das Gesetz, wenn einer bestimmten Person die Verfügungsmacht über einen Gegenstand verschafft wird, der Abnehmer also den Gegenstand wie ein Eigentümer nutzen kann. Ein Patch wird mit einer Startgebühr bezahlt und übergeben, schon haben wir eine Lieferung.
- Falls Sie nach einer sonstigen Leistung suchen, sagt Ihnen das Gesetz etwas ganz leicht Verständliches: „Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind“.

Wir sind also fast immer Unternehmer. Aber die Finanzverwaltung hat ein Einsehen und erkannt, dass mit der Deklaration der Umsatzsteuer ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist. Deshalb grob gesagt ...

Wenn Ihre Einnahmen (natürlich inklusive der eventuellen Umsatzsteuer) den Betrag von 22.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.



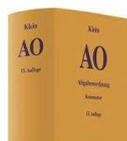
**Betrachten wir die „gewerbliche Tätigkeit“ näher im Einkommensteuergesetz:** Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb. So sagt es das Einkommensteuerrecht und unterscheidet sich von Umsatzsteuerrecht nur dadurch, dass hier ... *Gewinn zu erzielen...* steht. Bei der Umsatzsteuer waren das die Einnahmen.



Alle Organisatoren, die außerhalb unseres Reservistenverbandes tätig sind, können steuerrechtlich ein wenig aufatmen. Wenn der Gewinn bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften den Freibetrag von 24.500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, fällt keine Gewerbesteuer aber in der Einkommensteuererklärung muss man sich überlegen, wer den ertragsteuerpflichtigen Gewinn versteuern soll.



Allerdings sollten sich solche Organisatoren mit ihrer rechtlichen Absicherung beschäftigen, weil sie persönlich also sprichwörtlich **mit Haut und Haaren haften**, denn es besteht kein Versicherungsschutz seitens des Reservistenverbandes. Auch gibt es keine UTE des Reservistenverbandes und die Bundeswehr (Landeskommandos?) sehen kein Bundeswehrinteresse. Also bitte Vorsicht.



Für den Reservistenverband, seine Landesgruppen und deren Untergliederungen sagt die Abgabenordnung folgendes:

- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.
- Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

- Stets liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor bei:
  - Verkauf von Speisen und Getränken
  - Werbeeinnahmen
  - Tombola, Basar, Flohmarkt
  - Verkauf von Zeitschriften, Andenken etc.
  - Eintrittsgelder
  - Startgelder (im Zweckbetrieb ggf. Ertragsteuer frei)
  - Altkleider / Altmaterialsammlung

Gerade bei den sogenannten „Remote“-Märschen gab es besonders auf Facebook sehr viele Hinweis auf versteckte Werbeeinnahmen, Andenkenverkäufe, Startgelder etc.



Für alle Gewinne aus allen (steuerpflichtigen!) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gibt es einen Freibetrag von 5.000 Euro im Kalenderjahr.

Zumindest bei den Untergliederungen dürfte es somit auch kein Problem mehr geben auch wenn es der Finanzverwaltung unbenommen bleibt, die Abgabe einer Steuererklärung anzufordern.